

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

**Gemeinsame Behindertenplanung mit
dem Rhein-Neckar-Kreis**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	09.10.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung vorbeugen
		Begründung: Mittels einer in den lokalen Teilhabeplan eingebetteten Planung für geistig/körperlich und mehrfachbehinderte Menschen werden die vorhandenen Strukturen unter den Aspekten selbständige Teilhabe und wohnortnahe Versorgung optimiert.
SOZ 3	+	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern
SOZ 7	+	Integration behinderter Kinder und Jugendlicher
SOZ 12	+	Selbstbestimmung auch behinderter Menschen gewährleisten
		Begründung: Die Einbindung von Menschen mit Behinderung in kommunale Entscheidungswege im Rahmen einer Planung für behinderte Menschen ist wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Ziele und zur Akzeptanz der neuen Strukturen.
QU 1	-/+	Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Die Behindertenplanung verursacht einerseits Kosten, trägt andererseits dazu bei, zielgenaue Hilfen entwickeln und dadurch Kosten minimieren zu können.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Bis zum 31.12.2004 wurde die Eingliederungshilfe für wesentlich geistig, körperlich und seelisch behinderte Menschen weitgehend von den Landeswohlfahrtsverbänden Württemberg-Hohenzollern (LWV) und Baden (LWB) als überörtliche Träger der Sozialhilfe erbracht. Mit dem Verwaltungsstruktur- Reformgesetz – VRG des Landes Baden-Württemberg sowie mit dem Gesetz über die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände ging zum 01.01.2005 die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (SGB XII – früher: Bundessozialhilfegesetz)¹ als Pflichtaufgabe vollständig auf die örtlichen Sozialhilfeträger über. Damit einher gehen sowohl die Finanz- als auch die Planungsverantwortung der Kommunen für die Eingliederungshilfe.

¹ (kurz: Eingliederungshilfe)

Die Eingliederungshilfe richtet sich an wesentlich behinderte Menschen jeden Alters. Eingliederungshilfeleistungen sind vielfältig und facettenreich. Sie reichen beispielsweise über Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, Hilfen in Sonderschulen, Hilfen in Werkstätten für behinderte Menschen, Hochschulhilfen und nicht zuletzt über Leistungen für ambulantes oder stationäres Wohnen.

Über die Hintergründe und Einzelheiten zu den Auswirkungen der seit der Verwaltungsreform vom LWB übernommenen Aufgabe hat die Verwaltung den Sozialausschuss und den Gemeinderat im Herbst 2006 (DS: 0109/2006/IV) informiert.

Die gesetzliche Verpflichtung in diesem Bereich zu planen, ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I). Danach haben die Träger der Sozialhilfe die gesetzliche Verpflichtung darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung der Sozialhilfe erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. In allen einschlägigen Prognosen wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen kontinuierlich ansteigen werden, und dass die damit verbundenen Kosten im Verhältnis zu dem Anstieg überproportional ansteigen werden.

Demographisch bedingt werden die Fallzahlen bis zum Jahr 2015 steigen. Erst dann, wenn die nach 1945 geborenen, behinderten Menschen annähernd 70 Jahre alt sind, werden sich Zugänge und Abgänge die Waage halten. Die steigenden Fallzahlen finden ihre Erklärung zum einen in der jüngeren deutschen Geschichte (1933 – 1945) - in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde nahezu eine ganze Generation (geistig) behinderter Menschen ermordet - und zum anderen im dem Fortschritt der perinatalen medizinischen Diagnostik, der Verbesserung der medizinischen und therapeutischen Behandlungsmethoden sowie der Intensivmedizin. Daraus ergeben sich auch eine höhere Lebenserwartung sowie höhere Überlebenschancen von Frühgeburten und Unfallopfern.

Die steigenden Fallzahlen und weitere vielschichtige Gründe führen zu Ausgabensteigerungen. So betragen im Jahr 2006 die Kosten der Eingliederungshilfe rund 12,5 Mio Euro für insgesamt rund 800 wesentlich behinderte Menschen.

Die Stadt Heidelberg stellt sich dieser Verantwortung und begreift die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen als Chance, gemeinsam mit den behinderten Menschen, ihren Angehörigen und den Leistungserbringern vor Ort auf Basis der vorhandenen Strukturen Konzepte zu erarbeiten, die

- die behinderten Menschen Heidelbergs dabei unterstützen selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben und
- ein möglichst breites Spektrum an Hilfeangeboten schaffen, die die unterschiedlichsten Bedarfslagen behinderter Menschen befriedigen können und
- auf eine strukturelle (Weiter-) Entwicklung der Hilfeangebote Einfluss nehmen. Hierzu gehört insbesondere, dass die bereits vorhandenen Angebote durchlässig und vernetzt werden;
- sicher stellen, dass weder eine Über- noch eine Unterversorgung entsteht, so dass ein effektiver und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet ist.

Die Beteiligung Betroffener am Planungsprozess erfolgt nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Lokalen Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung.

Vor der Verwaltungsreform wurden die Stadt Heidelberg und der Rhein-Neckar-Kreis als eine Planungsregion betrachtet. So werden beispielsweise in den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe Heidelberg mit ihren Standorten in Heidelberg, Sandhausen und Hockenheim sowohl behinderte Menschen aus dem Kreis als auch aus der Stadt Heidelberg betreut.

Zur Erreichung der o.g. Ziele macht es Sinn, in Kreis und Stadt einheitlich vorzugehen und die Weiterentwicklung der Angebote für die geistig-/körperlich und mehrfach behinderten Menschen gemeinsam mit dem Rhein-Neckar-Kreis durchzuführen.

Kreis und Stadt Heidelberg haben sich deshalb auf eine gemeinsame Behindertenplanung verständigt. Da der Kreis für rund 2.500 behinderte Menschen der genannten Zielgruppe zuständig ist, lag es nahe, die Planung in Teilschritten durchzuführen. Am 15.02.2007 fand ein erstes Gespräch mit Vertretern von teilstationären und stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für geistig/körperlich und mehrfachbehinderte Menschen statt. Es wurden folgende Eckpunkte vereinbart:

Die Planung

- erfolgt im Rahmen eines kontinuierlichen, ständig fortzuschreibenden Prozesses
- wendet sich in einer ersten Phase dem Bereich der Versorgung geistig/körperlich und mehrfachbehinderter Menschen zu
- erfolgt unter Beteiligung von behinderten Menschen, deren Angehörigen, Vertretern der Leistungserbringern, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der Politik
- beginnt mit einer Erhebung von Daten (Bestandsaufnahme) in den teilstationären und den stationären Einrichtungen und erstreckt sich in diesem Bereich über jedes Lebensalter (bezüglich dieser Datenerhebung wurde bereits eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Leistungserbringern, der Stadt und des Kreises gebildet)

Der Planungsprozess

- wird durch eine unabhängige Moderatorin begleitet.
- wird innerhalb festgelegter Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen abgewickelt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez.

Dr. Joachim Gerner